

Merkblatt zur fachpraktischen Ausbildung (fpA) an der Staatlichen Fachoberschule Lindau (B) für das Schuljahr 2024/25

Die fachpraktische Ausbildung (fpA) ist ein wesentliches Merkmal der Fachoberschule. Sie bietet den Schüler*innen die Begegnung mit der Arbeitswelt, hilft bei der Berufsfindung und stellt zudem eine wichtige und fundamentale Anschauungshilfe für den fachbezogenen Unterricht dar. Die fachpraktische Ausbildung (fpA) findet während der 11. Jahrgangsstufe statt und gliedert sich in die drei Bereiche fachpraktische Anleitung (fpAn) an der Schule mit Dokumentation und Reflexion, fachpraktische Vertiefung (fpV) an der Schule sowie fachpraktische Tätigkeit (fpT) in einer außerschulischen Einrichtung oder Schulwerkstätte.

Allgemeine rechtliche Aspekte der fachpraktischen Ausbildung (fpA)

- Mit der fachpraktischen Ausbildung (fpA) wird der schulische Bildungs- und Erziehungsauftrag (gemäß BayEUG¹) teilweise auch an außerschulische Einrichtungen delegiert. Dafür gibt es für alle Beteiligten klare Rahmenbedingungen in Form von Gesetzen und Verordnungen.² Für die Schüler*innen ergeben sich zudem generelle Verpflichtungen als Repräsentant*innen der Staatlichen Fachoberschule Lindau (B).
- Die Schüler*innen wechseln während des Schuljahres mindestens einmal die Praktikumsstelle, wobei darauf zu achten ist, dass ein möglichst breites Spektrum an Tätigkeiten abgedeckt wird. Unter den Bedingungen einer Pandemie oder aufgrund höherer Gewalt sind Ausnahmen bzw. Abweichungen möglich. Für die endgültige Zuweisung der Praktikumsstellen ist ausschließlich die Schule verantwortlich.
- Die fachpraktische Tätigkeit erfolgt in allen Ausbildungsrichtungen in Blockform (Zwei-Wochen-Blöcke). In den Ausbildungsrichtungen Sozialwesen und Wirtschaft-Verwaltung findet sie in außerschulischen Einrichtungen statt. In der Ausbildungsrichtung Technik erfolgt die Tätigkeit in den schuleigenen Werkstätten, wobei bei Bedarf auch außerschulische Einrichtungen die Fachpraxis übernehmen. In der Ausbildungsrichtung Gestaltung erfolgt die praktische Tätigkeit sowohl in außerschulischen Einrichtungen als auch in den Schulwerkstätten.
- Die wöchentliche fachpraktische Tätigkeit liegt i.d.R. zwischen 34 und 36 Zeitstunden, wobei die tägliche Arbeitszeit maximal acht Zeitstunden umfassen sollte. Sonn- und Feiertage können für die fachpraktische Tätigkeit grundsätzlich nicht herangezogen werden. Bei Minderjährigen ist auf die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzes zu achten.
- Die Schüler*innen behalten während der fachpraktischen Ausbildung (fpA) auch in außerschulischen Einrichtungen ihren Schüler*innen-Status. Sie sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung (fpA), aber auch an verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet.
- Sind Schüler*innen aus zwingenden Gründen verhindert, an der fachpraktischen Ausbildung (fpA) oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist in jedem Fall die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes telefonisch und schriftlich zu verständigen. Die außerschulischen Einrichtungen der fachpraktischen Ausbildung (fpA) sind darüber hinaus von den Schüler*innen telefonisch zu unterrichten (auf Verlangen zudem auch schriftlich).

¹ Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

² Neben dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sind dies u.a. die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (FOBOSO), der LehrplanPLUS für die Berufliche Oberschule (Fachoberschule Fachprofile Fachpraktische Ausbildung sowie Fachoberschule Fachlehrpläne Fachpraktische Ausbildung), das Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - ArbSchG) und die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV).

- Während der Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung (fpA) haben die Schüler*innen auch den Anordnungen der Anleiter*innen und anderer befugter Personen vor Ort Folge zu leisten. Sie unterliegen den in der Einrichtung geltenden Vorschriften (Betriebsordnung, Hausordnung, Sicherheitsvorschriften, Kleiderordnung etc.), soweit diese dem Sinn und Zweck der fachpraktischen Ausbildung (fpA) nicht entgegenstehen.
- Schüler*innen dürfen für die fachpraktische Ausbildung (fpA) kein Entgelt fordern oder entgegennehmen (evtl. Essenzuschüsse bleiben davon unberührt).
- Schüler*innen sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung (fpA) in außerschulischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen. Dies gilt auch gegenüber Mitschüler*innen und auch für den Zeitraum nach Beendigung der fachpraktischen Ausbildung (fpA).
- Schüler*innen können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten von der fachpraktischen Ausbildung (fpA) beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung der Staatlichen Fachoberschule Lindau (B).
- Bei einer Häufung von versäumten Praktikumstagen müssen diese nachgeholt werden; dafür stehen auch die Ferien einschließlich der Sommerferien im Anschluss an die Jahrgangsstufe 11 zur Verfügung. Im Einzelfall kann die Lehrerkonferenz die Entscheidung über das Vorrücken und die Erteilung des Jahreszeugnisses bis zum Tag vor dem Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres aussetzen. Wurden mehr als fünf Praktikumstage ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, ist die fachpraktische Ausbildung (fpA) nicht bestanden.
- Ergibt sich, dass einzelne Schüler*innen auf Dauer gehindert sind, an der fachpraktischen Ausbildung (fpA) der gewählten Ausbildungsrichtung teilzunehmen, wird das Schulverhältnis beendet.
- Wird einzelnen Schüler*innen wegen Verletzung von Pflichten die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung (fpA) verweigert, besteht kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. Kann die fachpraktische Ausbildung (fpA) nicht fortgesetzt werden, wird das Schulverhältnis beendet. Unabhängig davon kann eine schulische Ordnungsmaßnahme ergriffen werden.
- Die drei Bereiche der fachpraktischen Ausbildung (fachpraktische Anleitung, fachpraktische Vertiefung und fachpraktische Tätigkeit) werden bewertet, wobei für die Leistungen der fachpraktischen Tätigkeit ein Beitrag des Praktikumsbetriebes eingeholt wird. Falls einer der drei Bereiche mit 0 Punkten bewertet wird, wird die fachpraktische Ausbildung (fpA) insgesamt mit 0 Punkten bewertet. Bei der Ermittlung des Halbjahresergebnisses zählen die Bewertungen der fachpraktischen Anleitung (fpAn) und der Vertiefung (fpV) jeweils einfach und die Bewertung der Tätigkeit (fpT) zweifach. Die Probezeit ist in der Regel nicht bestanden, wenn die Leistungen in der fachpraktischen Ausbildung (fpA) nicht mit mindestens 4 Punkten bewertet wurden. In die Jahrgangsstufe 12 kann nur vorrücken, wer in der fachpraktischen Ausbildung (fpA) in der Summe beider Halbjahresergebnisse mindestens 10 Punkte und dabei in keinem Halbjahr weniger als 4 Punkte erzielt.³

Versicherungsrechtliche Regelung der fachpraktischen Ausbildung (fpA)

Eine Schülerhaftpflichtversicherung schützt die Ausbildungsstätte vor Verlusten aus schadensersatzpflichtigen Handlungen der Schüler*innen. Unfallschäden der Schüler*innen in der Praxisstelle, auf dem direkten Weg dorthin sowie auf dem direkten Rückweg sind durch den Kommunalen Unfallversicherungsverband versichert. Die Versicherungen decken keine Schäden ab, die bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder Motorrads entstehen. Aufgrund des Schülerstatus besteht grundsätzlich keine Sozialversicherungspflicht.

Lindau, 1. Februar 2024

³ Die genauen gesetzlichen Regelungen über das Bestehen der Probezeit und über das Vorrücken in die 12. Jahrgangsstufe finden sich in § 13 und § 22 der FOBOSO.